

mehr beachten, die englische Buchhändler an französischen Büchern üben. Die bei uns übliche Ausstattung des Buches wird allgemein als unzulänglich erachtet. Fast alle englischen Bücher kommen gebunden heraus, oder doch zum mindesten fest kartoniert, und so fällt der Vergleich mit den unsrigen nicht zu unsern Gunsten aus, man wirft ihnen vor, daß sie zu schnell auseinanderfallen, wenn man sie broschiert aufbewahrt, oder daß das Einbinden zu teuer kommt. Ein anderes Hindernis für die Verbreitung des französischen Buches in England ist sicherlich, daß es selbst in London dem englischen Leser schwer fällt, sich zu vernünftigen Bedingungen die von ihm gewünschten Bücher zu beschaffen. Auch wird er durch die Auslagen der Buchhandlungen nicht zum Kaufe angeregt. Die englischen Buchhändler beschränken sich darauf, nur jene Werke kommen zu lassen, die man bestellt. Die Möglichkeit eines Abzuges erscheint ihnen zu gering, als daß sie selbst Bestellungen fürs Lager machten. Und dann sind jene Firmen, die sich auf das französische Buch spezialisierten, alle der Versuchung unterlegen, zum normalen Gewinn noch einen aus den Wechselverhältnissen herrührenden hinzuzufügen, indem sie oft das Doppelte des französischen Preises verlangen. Da der Engländer nicht übervorteilt zu werden liebt, und da er den richtigen Wert nicht kennt, zieht er es vor, überhaupt nicht zu kaufen. Von französischer Seite aus wird hierzu betont, daß es sich bei diesen Firmen nur um englische und nicht etwa um die Filialen französischer Firmen in England handeln könne, die sich redlich bemühen, das Ansehen des französischen Gedankens zu verbreiten.

—r.

Aus den Niederlanden. — Die Gruppe der Schulbuchverleger beim niederländischen Verlegerverein hatte im März eine Sonder Sitzung. Es wurde Bericht erstattet über die Folgen eines Rundschreibens vom Januar, das an alle Schulen versandt worden war und das dem zu einem Unfug gewordenen verschwenderischen Ausgeben von Freistücken steuern soll. In dem Rundschreiben wurden die Schulvorstände ersucht, daran mitzuwirken, daß Freistücke nur dann verlangt werden, wenn Aussicht besteht, daß das betreffende Buch in der Schule oder in einem privaten Lehrgang eingeführt wird. Gesuche um solche Bücher sollen nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Schulvorstand oder von dem Leiter eines Lehrgangs ausgehen. Es werden dann Stimmen für und wider diese Neuordnung aus Lehrerkreisen mitgeteilt. Ein Lehrer beschwert sich über die Überschwemmung mit unverlangten Freistücken, die sich ansammeln und dann eines Tages als altes Papier verkauft werden müssen. Es sind auch gutgemeinte Vorschläge anderer Art eingelaufen. Der Direktor einer Schiffschule schreibt: Bei neuen Büchern oder neuen Auflagen ist ein Stück an den Direktor zu senden mit der Bitte, es bei den Lehrern umlaufen zu lassen. Es sind freilich auch Stimmen eingegangen, die sagen, daß, je mehr Freistücke der Verleger versendet, desto eher das Buch eingeführt wird. Der Verleger müsse werben, und dazu sind »Muster« erforderlich.

Sch.

Was muß der Kaufmann vom Zurückbehaltungsrecht wissen? — Zu den Rechtsinstitutionen, denen die Notlage unseres Geschäftslebens besondere praktische Bedeutung hat erlangen lassen, gehört ohne Zweifel auch das sogenannte Zurückbehaltungsrecht. Für das in den §§ 369 ff. des Handelsgesetzbuchs verankerte kaufmännische Zurückbehaltungsrecht ist wichtig, daß es in gleicher Weise wie das Pfandrecht dem Gläubiger im Konkursfalle des Schuldners ein Absonderungsrecht bietet. Die wesentlichsten Gesichtspunkte seien nachstehend kurz dargestellt:

1. Die beiden Arten des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts. Man unterscheidet ein ordentliches und ein außerordentliches Zurückbehaltungsrecht. Während das ordentliche Zurückbehaltungsrecht nur bei Fälligkeit der Forderung geltend gemacht werden kann, ist das außerordentliche Zurückbehaltungsrecht schon vor Fälligkeit der Forderung möglich dann, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist.

2. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein? a) Beide Kontrahenten — Gläubiger und Schuldner — müssen Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sein; ob Voll- oder Minderkaufmann spielt keine Rolle. b) Der Forderung, aus der das Zurückbehaltungsrecht hergeleitet wird, muß ein beiderseitiges Handelsgeschäft zugrunde liegen. Bei beiden Vertragsteilen muß das Geschäft, auf dem die Forderung basiert, zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören. Bemerkt sei hierzu, daß Forderungen nach

dem Sprachgebrauch des Gesetzes geldwerte Ansprüche sind, die, wenn sie nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, doch in eine Geldforderung übergehen können. Dies ergibt sich auch aus dem Endzweck des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, d. h. der Befriedigung durch Verkauf der zurückbehaltenen Sachen. Es ist zwar nicht notwendig, daß sich die Forderung auf die Sache, die retiniert wird, bezieht, wohl aber ist erforderlich, daß der Gläubiger die Forderung direkt vom Schuldner erworben hat. Handelt es sich um eine zederte Forderung, so kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht Platz greifen. c) Unerlässlich ist, daß die Sachen, die zurückbehalten werden sollen, wirklich Eigentum des Schuldners sind. Ein Zurückbehaltungsrecht an fremden Sachen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um den Fall handelt, daß das Eigentum an der Sache vom Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen worden ist, und von letzterem auf den Schuldner zurückübertragen wurde. d) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei solchen Sachen geltend gemacht werden, die auf Grund von Handelsgeschäften mit Willen des Schuldners in den Besitz des Gläubigers gelangt sind, sofern er sie noch im Besitze hat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. e) Ausgeschlossen ist das Zurückbehaltungsrecht dann, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerspricht.

3. Welche Gegenstände können zurückbehalten werden? Es kommen in Betracht: Bewegliche Sachen und Wertpapiere des Schuldners. Wertpapiere sind, was besondere Beachtung verdient, eine besondere Art von Urkunden über ein bestehendes Schuldverhältnis, deren Besonderheit darin liegt, daß die Schrift nicht nur Beweismittel, sondern bedingendes Element für den gesamten Bestand des Forderungsrechts ist. Bei Wertpapieren ist also das Recht im Papier verbrieft; zum Übergang des Rechtes bedarf es insoweit der Übertragung des Papiers (vgl. Wechsel, Aktien, indossable kaufmännische Verpflichtungsscheine usw.). Davon sind streng auseinanderzuhalten die Papiere, welche nur als Beweisurkunden oder Legitimation dienen und nicht als selbständige Rechtsträger gelten (vgl. der über eine Forderung ausgefertigte Schuldschein, Sparkassenbuch, Versicherungspolice, Gesellschaftsanteilschein usw.).

4. Wie gestaltet sich die praktische Handhabung des Zurückbehaltungsrechts? Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstande für seine Forderung zu befriedigen. Es handelt sich folglich um ein ausgesprochenes Verwertungsrecht; d. h. die Zweckbestimmung der Zurückbehaltung ist der pfandartige Verkauf der retinierten Gegenstände des Schuldners. Hierfür muß der Gläubiger selbstverständlich einen vollstreckbaren Schuldtitel in den Händen haben. Dies ist die elementare Vorbedingung. Zwei Möglichkeiten stehen dem Gläubiger nun zur Verfügung: Entweder a) er klagt die Forderung aus und betreibt die Zwangsvollstreckung nach den gesetzlichen Richtlinien (Z.P.O.) in die retinierten Sachen. Oder b) er klagt auf Gestattung der Befriedigung aus den retinierten Sachen wegen seiner Forderung. Bei b) würde der Gang der Handlung dann sein: Verkauf der zurückbehaltenen Gegenstände im Wege der öffentlichen Versteigerung oder bei Sachen mit einem Börsen- oder Marktpreis im Wege des freihändigen Verkaufs zum laufenden Preise durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person. Der Gläubiger hat dem Schuldner den Verkauf vorher anzudrohen; erst nach Verlauf einer Woche darf dann der Verkauf erfolgen.

Abschließend sei noch erwähnt, daß der Schuldner die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden kann. Nicht zulässig ist hingegen die Sicherheitsleistung durch Bürgen.

Systematische Umsatzsteigerung. — Der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin NW. 7, Schadowstr. 1 b, veranstaltet vom 20. bis 25. September 1926 einen Kursus mit folgendem Programm: Auswahl und Anleitung des Verkaufspersonals, Mittel zur Förderung der Arbeitsfreude, Kundenwerbung, Persönliche Kundenbearbeitung, Feststellung des Verkaufserfolges. Die Vorträge finden in den Räumen des Organisations-Instituts Dr. Piorkowski in Berlin W. 66, Leipziger Straße 115—116, von 9 bis 2 Uhr statt; die Teilnehmergebühr beträgt 50 RM.